

Kein Original
Gutachten!

**Gekürzte und überarbeitete Fassung - Alle Angaben ohne Gewähr
Keine Haftung und Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit.**

**Von immobilienpool.de bereitgestellt -
Weitergabe an oder Verkauf durch Dritte ist untersagt!**

Dipl.-Geologe Christoph Schreck
Öffentlich-rechtlich zertifizierter
Sachverständiger für die Bewertung
bebauter und unbebauter Grundstücke
sowie Mieten und Pachten

Bahnhofstraße 46
74864 Fahrenbach
Tel. 06267-9299934
Fax 06267-9299935

Zertifizierter Immobiliengutachter
DIAZert (LS) - DIN EN ISO/ IEC 17024

Mitglied im gem. Gutachterausschuss
Neckar- Odenwald-Kreis

Gutachten

über den Verkehrswert i. S. d. § 194 BauGB der Grundstücke
eingetragen im Grundbuch von Sindolsheim,
Blatt 795, Gemarkung Sindolsheim,
Flurstücke Nr. 314 und 630, Landwirtschaftsfläche, Gebäude- und Freifläche,
Alzheimer Straße 10 in 74749 Rosenberg-Sindolsheim.



Aktenzeichen des Amtsgerichts:	3 K 63/24
Wertermittlungstichtag:	09.07.2025
Qualitätsstichtag:	09.07.2025
Verkehrswert/Marktwert:	rd. 112.000,00 €

Dieses Gutachten umfasst einschließlich Deckblatt und Anlagen 55 Seiten und wurde 2-fach ausgefertigt, wobei 1 Ausfertigung bei unseren Akten verbleibt.

Inhaltsverzeichnis

Wesentliche rechtliche Grundlagen	3
Literaturverzeichnis	5
1. Allgemeine Angaben	6
2. Beschreibung und Beurteilung der Lage	8
3. Beschreibung und Beurteilung des Grund und Bodens	9
4. Infrastruktur	10
5. Rechte und Belastungen	11
6. Wirtschaftliche Gegebenheiten	13
6.1 Art und Umfang der Nutzung	13
6.2 Vermietungssituation	13
6.3 Marktlage	13
6.4 Marktentwicklung	14
7. Gebäudebeschreibung	15
7.1 Vorbemerkungen zur Gebäudebeschreibung	15
7.2 Wohnhaus	15
7.3 Scheune	17
7.4 Außenanlagen	17
8. Wertermittlung	18
8.1 Auswahl des Wertermittlungsverfahrens	18
8.1.1 Gesetzliche Grundlagen des Verkehrswertes	18
8.1.2 Grundsätze zur Wahl des Wertermittlungsverfahrens	18
8.1.3 Auswahl des Bewertungsverfahrens	19
8.2 Bodenwertermittlung	19
8.2.1 Beschreibung des Bewertungsmodells der Bodenwertermittlung	19
8.2.2 Ermittlung des Bodenwertes	20
8.3 Sachwertverfahren	21
8.3.1 Das Sachwertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung	21
8.3.2 Berechnungen	23
8.3.3 Erläuterungen zu den Ansätzen in der Sachwertberechnung	24
8.4 Ertragswertverfahren	28
8.4.1 Das Ertragswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung (§ 28 allgemeines Ertragswertverfahren)	28
8.4.2 Berechnungen	29
8.4.3 Erläuterung zu den Ansätzen in der Ertragswertberechnung	30
8.5 Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	32
8.5.1 Baumängel und Bauschäden	32
9. Verkehrswert	34
9.1 Verkehrswertableitung aus den Verfahrensergebnissen	34
9.2 Verkehrswert	35
10. Begriffserläuterungen	37
10.1 Erläuterungen der bei der Ertragswertberechnung verwendeten Begriffe	37
10.2 Erläuterungen der bei der Sachwertberechnung verwendeten Begriffe	39
11. Verzeichnis der Anlagen	43

Wesentliche rechtliche Grundlagen

Anmerkung:

Die Angaben zu den Rechtsgrundlagen der vorliegenden Wertermittlung beziehen sich auf die am Wertermittlungsstichtag gültige Fassung.

BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).

BauNVO: Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 1802).

BBodSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

BetrKV: Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346, 2347), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858).

BGB: Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 24, 2909; 2003 I S. 738).

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908).

DIN 276: DIN 276:2018-12 – Kosten im Bauwesen, Deutsches Institut für Normung e. V., DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau), Ausgabe Dezember 2018.

DIN 277: DIN 277:2021-08 – Grundflächen und Rauminhalte im Hochbau, Deutsches Institut für Normung e. V., DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau), Ausgabe August 2021.

DIN 283: DIN 283 Blatt 2 "Wohnungen; Berechnung der Wohnflächen und Nutzflächen" (Ausgabe Februar 1962; obwohl im Oktober 1983 zurückgezogen findet die Vorschrift in der Praxis weiter Anwendung)

GBO: Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114).

GEG: Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728).

ImmoWertV: Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten (Immobilienwertermittlungsverordnung) vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 2805).

WertR: Wertermittlungsrichtlinien – Richtlinien für die Ermittlung der Verkehrswerte (Marktwerte) von Grundstücken in der Fassung vom 1. März 2006 (BAnz Nr. 108a vom 10. Juni 2006) einschließlich der Berichtigung vom 1. Juli 2006 (BAnz Nr. 121 S. 4798)

WEG: Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 34).

WoFIV: Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346).

II. BV: Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614).

BelWertV: Verordnung über die Ermittlung der Beleihungswerte von Grundstücken nach § 16 Abs. 1 und 2 des Pfandbriefgesetzes (Beleihungswertermittlungsverordnung - BelWertV); Geändert durch Art. 1 V v. 16.9.2009 I 3041.

Literaturverzeichnis

Kleiber: Marktwertermittlung nach ImmoWertV – Praxiskommentar zur Verkehrswertermittlung von Grundstücken, Reguvis Fachmedia GmbH, Köln 2022.

Kleiber, Fischer, Werling: Verkehrswertermittlung von Grundstücken – Kommentar und Handbuch zur Ermittlung von Marktwerten (Verkehrswerten) und Beleihungswerten sowie zur steuerlichen Bewertung unter Berücksichtigung der ImmoWertV, Reguvis Fachmedia GmbH, Köln 2023.

Reguvis Fachmedien, DIA (Deutsche Immobilien-Akademie) (Hrsg.): Der Immobilienbewerter - Zeitschrift für die Bewertungspraxis, Reguvis Fachmedia GmbH, Köln 2023.

Ross, Brachmann, Holzner, Renner: Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken und des Wertes baulicher Anlagen, 29. Auflage, Oppermann Verlag 2005.

Kleiber, Tillmann, Seitz: Tabellenhandbuch zur Ermittlung des Verkehrswertes und des Beleihungswertes, (Bundesanzeiger Verlag), 2. Auflage 2017.

Kröll, Hausmann, Rolf: Rechte und Belastungen in der Immobilienbewertung, 5. Auflage, Werner Verlag 2015.

Stumpe, Tillmann: Versteigerung und Wertermittlung 2. Auflage, (Bundesanzeiger Verlag), 2014.

Marktdaten:

<http://www.on-geo.de>

<http://www.wegweiser-kommune.de>; Bertelsmann Stiftung, Gütersloh

<https://www.gutachterausschuesse-bw.de/borisbw>; Bodenrichtwertinformationssystem Baden-Württemberg (BORIS-BW); Gemeinsamer Gutachterausschuss Neckar-Odenwald-Kreis.

Geschäftsbericht für das Jahr 2023; Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses Neckar-Odenwald-Kreis bei der Stadt Mosbach; 2024.

Regionale und überregionale Grundstücksmarktberichte.

1. Allgemeine Angaben

Objektart: Einfamilienwohnhaus mit Scheune

Objektadresse: Altheimer Straße 10
74749 Rosenberg-Sindolsheim.

Auftraggeber: Amtsgericht Mosbach
Hauptstraße 110
74821 Mosbach

Az.: 3 K 63/24

Datum der Beauftragung: 07.05.2025

Eigentümer lt. Grundbuch: XXXXX
XXXXX

Grund der Bewertung: Verkehrswertermittlung im Zusammenhang mit einer Zwangsversteigerung.

Grundstücksdaten:

Grundbuch:	Sindolsheim
Gemarkung:	Sindolsheim
Blatt:	795
BV-Nr. 1	
Flurstück:	314
Nutzung:	Landwirtschaftsfläche
Fläche:	694,00 m ²
BV-Nr. 2	
Flurstück:	630
Nutzung:	Gebäude- und Freifläche
Fläche:	521,00 m ²

Katasterangaben:

Gemarkung:	Sindolsheim
Flurstück:	314
Nutzung:	Landwirtschaftsfläche
Fläche:	694,00 m ²
Flurstück:	630
Nutzung:	Gebäude- und Freifläche
Fläche:	521,00 m ²

Arbeitsunterlagen:	Für diese Gutachtenerstellung lagen folgende aktuellen bzw. stichtagsbezogenen Unterlagen vor: Grundbuchauszug (Auftraggeber). Auskunft zu Baulasten und Erschließungssituation (Gemeindeverwaltung). Auskunft zur Bauleitplanung (Gemeindeverwaltung). Auskunft aus dem Altlastenkataster (Landratsamt NOK). Auskunft zum Denkmalschutz (Landratsamt NOK).
Ortsbesichtigung:	Am 09.07.2025. Anwesend bei der Ortsbesichtigung waren XXXXXXXXXXXX sowie der Unterzeichner. Es erfolgte eine Innen- und Außenbesichtigung.
Wertermittlungsstichtag:	09.07.2025.
Qualitätsstichtag:	09.07.2025.
Allgemein:	Die Bewertung erfolgte nach Inaugenscheinnahme, bauteilerstörende Untersuchungen wurden nicht durchgeführt. Das Gutachten wurde ohne Hinzuziehung von Hilfskräften erstellt. Bei dem Anwesen handelt es sich um zwei Grundstücke die aneinander angrenzen. Das Grundstück Flurstück Nr. 314 ist unbebaut und wird seitens des Grundstücks Flurstücks Nr. 630 als Garten genutzt. Beide Grundstücke sind selbständig nutzbar und die Verkehrswerte werden daher separat ausgewiesen. Die Dachspitze, das Gaubenzimmer im Dachgeschoss sowie die Scheune konnten nicht von innen besichtigt werden. Somit sind nachfolgende Beschreibungen sowie Berechnungen tlw. als fiktiv anzusehen. Innenaufnahmen des Objekts sind vorhanden, wurden aus Datenschutzgründen jedoch nicht in das Gutachten aufgenommen. Die Informationen zur privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Situation wurden tlw. (fern)mündlich eingeholt. Zubehör im Sinne der §§ 97, 98 BGB wurde nicht festgestellt. Ein Energieausweis ist nicht vorhanden. Verdacht auf Hausbock oder Hausschwamm konnte nicht festgestellt werden.

2. Beschreibung und Beurteilung der Lage

Makrolage:

Bundesland:	Baden-Württemberg
Kreis:	Neckar-Odenwald-Kreis
Ort und Einwohnerzahl:	Rosenberg (ca. 2.100 Einwohner)
Gemeindetyp:	Agglomerationsräume - ländliche Kreise, sonstige Gemeinden
Überörtliche Anbindung / Entfernungen:	Nächstgelegene größere Städte: Heilbronn (ca. 63 km entfernt), Heidelberg (ca. 80 km entfernt), Würzburg (ca. 60 km entfernt).
Landeshauptstadt:	Stuttgart (ca. 100 km entfernt)
Bundesstraßen:	B27, B292 (ca. 15 km bzw. 10 km entfernt)
Autobahnzufahrt:	A81 Anschlussstelle Boxberg (ca. 10 km entfernt)
Bahnhof:	Bahnhof Rosenberg (ca. 5,0 km entfernt)
ÖPNV:	Bushaltestelle Ort (ca. 0,2 km entfernt)
Flughafen:	Stuttgart (ca. 120 km entfernt)
Bevölkerungsentwicklung:	Stagnierend bis leicht ansteigend
Arbeitslosenquote:	3,4 %
Ausländerquote:	7,1 %
Kaufkraft-Index:	96
Anteil Erwerbstätige:	ca. 1.250
Makrolageeinschätzung:	Sehr einfach

Mikrolage:

Innerörtliche Lage:	Lage im Norden von Rosenberg im nordwestlichen Bereich des Ortsteils Sindolsheim. Die Entfernung zum nächsten Stadtzentrum (Osterburken) beträgt ca. 11 km; Kindergarten, weiterführende Schulen und Geschäfte des täglichen Bedarfs befinden sich in den Nachbargemeinden. Einfache bis mittlere Wohnlage. Marktbereich III gemäß Grundstücksmarktbericht.		
Ortsteil:	Sindolsheim.		
Art der Bebauung und Nutzungen in der Straße und im Ortsteil:	Wohnbauliche Nutzung; offene, Bauweise. Unbebaute Grundstücke.	eingeschossige	
Beeinträchtigungen:	Zeitweiser Verkehrslärm.		
Mikrolageeinschätzung:	Einfach		

3. Beschreibung und Beurteilung des Grund und Bodens

Gestalt:

Bei dem Anwesen handelt es sich um Reihengrundstücke mit einem trapez- bzw. pultförmigen Grundriss (siehe Lageplan).

Die Grundstücksbreite beträgt an der Straßenseite ca. 23 m (Flst. Nr. 630) bzw. ca. 20 m (Flst. Nr. 314).

Größe:

Die Grundstück besitzen zusammen eine Größe von 1.215,00 m².

Topographie:

Die Topographie der Grundstücke ist nach Nordosten hin ansteigend.

Augenscheinlich festgestellte Bodenbeschaffenheit:

Tragfähiger Untergrund. Es sind keine Bodenuntersuchungen durchgeführt worden. Lt. Auskunft des Landratsamts Neckar-Odenwald-Kreis ist auf den Grundstücken keine Altlast bzw. altlastverdächtige Fläche im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst. Es wird Altlastenfreiheit unterstellt.

In dieser Wertermittlung ist eine lageübliche Baugrund- und Grundwassersituation insoweit berücksichtigt, wie sie in die Vergleichskaufpreise bzw. Bodenrichtwerte eingeflossen ist. Darüberhinausgehende vertiefende Untersuchungen und Nachforschungen wurden auftragsgemäß nicht angestellt.

Einbindung in die Nachbarschaft:

Das Grundstück Flurstück Nr. 630 ist bebaut mit einem freistehenden, eingeschossigen Wohnhaus sowie mit einer einseitig grenzstehenden Scheune.

Das Grundstück Flurstück Nr. 314 ist unbebaut.

Entwicklungszustand:

Baureifes Land gem. § 3 (4) ImmoWertV.

Hochwassergefährdung:

Die Grundstücke liegen gemäß Hochwassergefahrenkarte der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg nicht in einem Überflutungsbereich bei Hochwasser.

4. Infrastruktur**Örtliche Verkehrserschließung:**

Die Grundstücke sind über die mit Feinasphalt ausgebaute und mit Bürgersteigen versehene Altheimer Straße erschlossen. Es handelt sich um eine normal frequentierte Durchgangsstraße.

Vorhandene und gesicherte Erschließung:

Das Grundstück Flurstück Nr. 630 ist an die öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen angeschlossen. Erschließungsanlagen sind in der Altheimer Straße vorhanden.

Für die Grundstücke sind laut Auskunft der Gemeindeverwaltung keine Erschließungsbeiträge und Kanal- und Wasserbeiträge offen. Es wird dahingehend Lastenfreiheit unterstellt.

5. Rechte und Belastungen

Grundbuch:

Das Grundbuch vom 15.01.2025 konnte eingesehen werden. Folgende Eintragung ist demnach in Abt. II vorhanden:

- Lfd. Nr. 2 zu BV-Nr. 1,2: Die Zwangsversteigerung ist angeordnet. Bezug: Ersuchen des Amtsgerichts Mosbach vom 14.01.2025 (3 K 63/24). Eingetragen (TBB014/25/2025) am 15.01.2025.

Auftragsgemäß wurden die o.g. Belastungen aufgrund der besonderen Bestimmungen im Zwangsversteigerungsverfahren bei der Bewertung nicht berücksichtigt.

Anmerkung:

Schuldverhältnisse, die in Abteilung III des Grundbuchs verzeichnet sind, werden in diesem Gutachten nicht berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass ggf. valutierende Schulden bei einer Veräußerung gelöscht oder durch Reduzierung des Verkaufspreises ausgeglichen werden.

Baubehördliche Beschränkungen und Bauauflagen

Baubehördliche Beschränkungen oder Bauauflagen bestehen m. E. nicht.

Sonstige Bestimmungen:

Die Einhaltung der Bestimmungen und Auflagen bzgl. des Brandschutzes sowie die Kampfmittelfreiheit wurden nicht überprüft und bei der nachfolgenden Bewertung vorausgesetzt.

Baulastenverzeichnis:

Lt. Auskunft der Gemeindeverwaltung bestehen keine Eintragungen im Baulastenverzeichnis die Grundstücke betreffend. Es wird dahingehend Lastenfreiheit unterstellt.

Denkmalschutz:

Besteht lt. Auskunft des Landratsamtes des Neckar-Odenwald-Kreises nicht. Es wird dahingehend Lastenfreiheit unterstellt.

Überbau:

Ein Überbau ist augenscheinlich nicht vorhanden.

Nicht eingetragene Rechte und Belastungen:

Nicht eingetragene Lasten (z.B. begünstigende) Rechte, besondere Wohnungs- und Mietbindungen sowie Verunreinigungen (z.B. Altlasten) konnten im Rahmen der vorliegenden Bewertung nicht ermittelt werden. Weitere Nachforschungen wurden diesbezüglich nicht angestellt.

Bodenordnungsverfahren:

Da in Abteilung II des Grundbuchs kein entsprechender Vermerk eingetragen ist, wird ohne weitere Prüfung davon ausgegangen, dass das Bewertungsobjekt in kein Bodenordnungsverfahren einbezogen ist.

Bauleitplanung:Flächennutzungsplan:

Beim nordwestlichen Teil des Grundstücks Flurstück Nr. 630 handelt es sich um Gewerbeflächen (ca. 125 m²). Die übrigen Grundstücksflächen sind im Flächennutzungsplan als gemischte Bauflächen verzeichnet.

Bebauungsplan

Der nordwestliche Teil des Grundstücks Flurstück Nr. 630 befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Bahnzaun-Adeldorn“ aus 1969, ist jedoch lt. Auskunft der Gemeinde nicht bebaubar (s. Anlage 3:).

Die übrigen Flächen befinden sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Es gilt eine Bebaubarkeit nach § 34 BauGB.

Bauordnungsrecht:

Die Wertermittlung wurde auf der Grundlage des realisierten Vorhabens durchgeführt. Die Baugenehmigung bzw. die Übereinstimmung des ausgeführten Vorhabens mit dem Bauordnungsrecht konnte nicht abschließend geprüft werden. Bei dieser Wertermittlung wird deshalb die materielle Legalität der baulichen Anlagen und Nutzungen vorausgesetzt.

6. Wirtschaftliche Gegebenheiten

6.1 Art und Umfang der Nutzung

Bei dem Grundstück Flurstück Nr. 630 handelt es sich um ein mit einem eingeschossigen, unterkellerten Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss sowie mit einer Scheune bebautes Grundstück.

Grundstück Flurstück Nr. 314 ist als Garten angelegt und wird als solcher seitens des Flurstücks Nr. 630 genutzt. Das Grundstück ist unter der Annahme, daß die vorhandene bzw. unterstellte künftige Nutzung und Grundstücksteilung baurechtlich zulässig ist, z.B. auch als Bauplatz selbständig nutzbar.

6.2 Vermietungssituation

Das Objekt ist derzeit eigen genutzt.

6.3 Marktlage

Der Markt für Ein-/Zweifamilienhäuser zeigt sich lokal zum Stichtag eher mit einem Angebotsüberhang. Insbesondere aufgrund der Zinssituation auf dem Kapitalmarkt und der geopolitischen Rahmenbedingungen ist ein zurückhaltendes Käuferverhalten auf dem Teilmarkt zu beobachten. Dieser Effekt ist bei Immobilien mit Sanierungs-/Modernisierungsbedarf durch die Unsicherheiten im Hinblick auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie auf die Preise und die Verfügbarkeit von Baumaterialien und Fachfirmen noch stärker ausgeprägt. Bei entsprechenden Immobilien ist daher bei einer Vermarktung von deutlichen Preisreduktionen und einer längeren Vermarktungsdauer auszugehen.

6.4 Marktentwicklung

Von immobilienpool.de bereitgestellt -
Weitergabe an oder Verkauf durch
Dritte ist untersagt!

7. Gebäudebeschreibung

7.1 Vorbemerkungen zur Gebäudebeschreibung

Grundlage für die Gebäudebeschreibungen sind die Erhebungen im Rahmen der Ortsbesichtigung sowie die vorliegenden Bauakten und Beschreibungen.

Die Gebäude und Außenanlagen werden nur insoweit beschrieben, wie es für die Herleitung der Daten in der Wertermittlung notwendig ist. Hierbei werden die offensichtlichen und vorherrschenden Ausführungen und Ausstattungen beschrieben. In einzelnen Bereichen können Abweichungen auftreten, die dann allerdings nicht werterheblich sind. Angaben über nicht sichtbare Bauteile beruhen auf Angaben aus den vorliegenden Unterlagen, Hinweisen während des Ortstermins bzw. Annahmen auf Grundlage der üblichen Ausführung im Baujahr. Die Funktionsfähigkeit einzelner Bauteile und Anlagen sowie der technischen Ausstattungen und Installationen (Heizung, Elektro, Wasser etc.) wurde nicht geprüft; im Gutachten wird die Funktionsfähigkeit unterstellt.

Baumängel und -schäden wurden soweit aufgenommen, wie sie zerstörungsfrei, d.h. offensichtlich erkennbar waren. In diesem Gutachten sind die Auswirkungen der ggf. vorhandenen Bauschäden und Baumängel auf den Verkehrswert nur pauschal berücksichtigt worden. Es wird ggf. empfohlen, eine diesbezüglich vertiefende Untersuchung anstellen zu lassen. Untersuchungen auf pflanzliche und tierische Schädlinge sowie über gesundheitsschädigende Baumaterialien wurden nicht durchgeführt.

7.2 Wohnhaus

Baujahr:	ca. 1910.
Außenmauern:	Bruchsteinmauerwerk, Ziegelmauerwerk.
Innenmauern:	Mischmauerwerk.
Decken:	Holzbalkendecken (schadhaft).
Dach:	Satteldach mit Tonziegeldeckung. Regenrinne und Fallrohre aus Zinkblech (schadhaft). Dachgaube strassenseitig aus Ziegelmauerwerk mit Satteldach und Ziegeldeckung. Rückwärtige Dachgaube mit Holzverkleidung und Pultdach mit Wellbitumeneindeckung. Kaminkopf über Dach.
Fassade:	Backsteinfassade (schadhaft mit Setz- bzw. Abschrissen). Gewände und Gesimse aus Sandstein.
Stocktreppen:	Sockel: Naturstein. KG: Betontreppe, Holzstiege.

	EG: Holzwangentreppe.
Türen:	Holztüren.
Fußböden:	Laminat, Holzdielen, PVC. Nassräume: PVC.
Wandflächen:	Putz/Tapeten/Anstrich. Nassräume: Fliesen.
Deckenflächen:	Putz/Tapeten/Anstrich, Holzverkleidung, beschichtete Paneele, Spanplatten.
Fenster:	Holz mit Isol.-Verglasung bzw. Einfachverglasung. Tlw. PVC mit Isol.-Verglasung. Innen- und Außenfensterbänke.
Eingangsbereich:	Eingangstreppe aus Naturstein mit Betonstufen (schadhaft) und provisorischem Holzgeländer. Eingangstüre aus Holz mit Drahtornamentverglasung. Eingangsüberdachung aus Holz mit Bitumenschindeleindeckung und Lichtwellplattenverkleidung.
Terrasse:	Überdachung mit Pultdach und Lichtwellplattenauflage.
Sanitärinstallation:	Normale, einfache Ausführung.
Elektroinstallation:	Einfache Ausführung. Stromversorgung über Dachständer.
Heizung:	Öl-Zentralheizung (ca. 2002).
Warmwasserversorgung:	Über Zentralheizung.
Ausstattung:	I.M. einfache Ausstattung.
Durchgeführte, wesentliche Modernisierungen:	Heizungsanlage ca. 2002. Elektrounterverteilung ca. 2015.
<u>Allgemein:</u>	Belichtung und Besonnung sind der Bauweise und dem Alter entsprechend normal, vierseitig ausgerichtet. Die Grundrissgestaltung ist normal, einfach. Barrierefreiheit ist nicht gegeben. Der Keller besitzt einfachsten Ausbau. Im Bereich der Kellerwände sind Putzschäden durch Feuchtigkeitseinwirkung vorhanden. Im Keller ist ein Saunaeinbau vorhanden.

Die der Witterung ausgesetzten hölzernen Bauteile weisen Unterhaltungsstau auf bzw. sind tlw. schadhaft. Das Objekt befindet sich allgemein in einem mäßigen bzw. schadhaften Unterhaltungszustand (s. Kap. 8.5.1). O.g. Punkte wurden bei der Wertermittlung berücksichtigt.

7.3 Scheune

Backsteinmauerwerks-/Holzständerfachwerksbau, tlw. verputzt und gestrichen. Satteldach mit Tonziegeldeckung. Regenrinnen und Fallrohre aus PVC. Zufahrt über Holztor.

Die Fassade weist Setz- bzw. Abscherisse sowie starken Pflanzenbewuchs auf.

7.4 Außenanlagen

Zugangs- und Hofbereich mit Betonverbundpflaster befestigt. Strassenseitige Einfriedung mit Natursteinmauer und aufgesetztem Holzschengitterzaun.

Vorgarten mit Bodendeckern, Busch- und Strauchbestand angelegt.

Sonstige Freiflächen überwiegend mit Naturwiese sowie Busch-, Strauch- und Baumbestand bewachsen. Tlw. als Nutzgarten angelegt.

8. Wertermittlung

8.1 Auswahl des Wertermittlungsverfahrens

8.1.1 Gesetzliche Grundlagen des Verkehrswertes

Definition des Verkehrswertes nach § 194 Bau GB:

„Der Verkehrswert wird durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstands der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.“

Die Wertermittlung erfolgt auf Grundlage der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 2805).

8.1.2 Grundsätze zur Wahl des Wertermittlungsverfahrens

Ziel jeder Verkehrswertermittlung ist es, einen möglichst marktkonformen Wert des Grundstücks (d. h. den wahrscheinlichsten Kaufpreis im nächsten Kauffall) zu bestimmen.

Zur Ermittlung des Verkehrswertes (Marktwertes) gemäß § 194 BauGB sind gemäß § 6 Abs. 1 ImmoWertV das Vergleichswertverfahren (§§ 24 bis 26 ImmoWertV), das Ertragswertverfahren (§§ 27 bis 34 ImmoWertV), das Sachwertverfahren (§§ 35 bis 39 ImmoWertV) oder mehrere dieser Verfahren heranzuziehen. Die Verfahren sind nach der Art des Wertermittlungsobjektes unter Berücksichtigung der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten und der sonstigen Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Eignung der zur Verfügung stehenden Daten, zu wählen. Die Verfahren und ihre häufigsten Anwendungsfälle werden nachfolgend kurz beschrieben:

Das **Vergleichswertverfahren (§§ 24 bis 26 ImmoWertV)**, in dessen Rahmen der Bewertungsgegenstand mit vergleichbaren Objekten analysiert wird, ist das Regelverfahren für die Bodenwertermittlung und für die Wertermittlung von zur Eigennutzung prädestinierten Objekten anzusehen. Das Verfahren ist stark von der Stufe der Eignung und der Verfügbarkeit von Vergleichsfällen geprägt. Ist eine ausreichende Anzahl gut vergleichbarer Objekte gegeben, lassen sich im Vergleichswertverfahren jedoch schlüssige Aussagen zu nahezu sämtlichen Objektarten gewinnen.

Das **Sachwertverfahren (§§ 35 bis 39 ImmoWertV)**, das auf den Wert des Grundstückes zuzüglich des Zeitwertes der baulichen Anlagen und Außenanlagen abstellt, wird überwiegend bei der Wertermittlung von zur Eigennutzung prädestinierten, nicht vermieteten Objekten (Villen, Einfamilienhäuser, Doppelhäuser, Reihenhäuser etc.) sowie vereinzelt auch bei Industrieobjekten, Schulen oder Rathäusern u. a. angewendet.

Das **Ertragswertverfahren (§§ 27 bis 34 ImmoWertV)**, das auf den wirtschaftlichen Daten, insbesondere dem Reinertrag des Bewertungsobjektes, beruht, kommt zur Wertermittlung von zur Vermietung und Renditeerzielung prädestinierten Objekten (Mietwohn- und

Geschäftshäuser, Gewerbegrundstücke, Bürogebäude, Hotels, Sozialimmobilien etc.) in Betracht.

Nach § 6 Abs. 1 ImmoWertV ist das Wertermittlungsverfahren nach der Art des Wertermittlungsobjektes unter Berücksichtigung der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten und der sonstigen Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Eignung der zur Verfügung stehenden Daten, zu wählen. Die Wahl des Verfahrens zur Ermittlung des Verkehrswertes ist hiernach zu begründen. Der Verkehrswert ist gem. § 6 Abs. 4 ImmoWertV aus dem Verfahrenswert des oder der angewendeten Wertermittlungsverfahren unter Würdigung seiner oder ihrer Aussagefähigkeit zu ermitteln.

8.1.3 Auswahl des Bewertungsverfahrens:

Das Wertermittlungsobjekt (Einfamilienwohnhaus) wird aufgrund der vorhandenen Objekteigenschaften sowie der Lage am Immobilienmarkt und der Besonderheiten des Objekts in erster Linie zur Eigennutzung nachgefragt und weniger zur Vermietung. Auch stehen für das Objekt die für die Wertermittlung im Sachwertverfahren erforderlichen Daten, d. h. u.a. veröffentlichte Sachwertfaktoren, zur Verfügung.

Die Liegenschaft wird im gewöhnlichen Geschäftsverkehr üblicherweise als Objekt zur Eigennutzung betrachtet. Der Verkehrswert wird daher im Folgenden nach §§ 35 ff. ImmoWertV unter Anwendung des **Sachwertverfahrens** ermittelt.

Zur Unterstützung des Ergebnisses wird eine Bewertung nach dem **Ertragswertverfahren** als nachrangiges Verfahren vorgenommen.

8.2 Bodenwertermittlung

8.2.1 Beschreibung des Bewertungsmodells der Bodenwertermittlung

Der Bodenwert ist (auch in den Verfahren zur Bewertung bebauter Grundstücke – dort, getrennt vom Wert der Gebäude und der Außenanlagen) i. d. R. auf der Grundlage von **Vergleichskaufpreisen** so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre (§ 40 Abs. 1 Satz 1 ImmoWertV).

Liegen geeignete **Bodenrichtwerte** vor, so können diese anstelle oder ergänzend zu den Vergleichskaufpreisen, objektspezifisch angepasst, zur Bodenwertermittlung herangezogen werden (§ 40 Abs. 2 ImmoWertV).

Für die anzustellende Bewertung liegt ein i. S. d. § 40 Abs. 2 ImmoWertV i. V. m. § 196 Abs. 1 Satz 4 BauGB geeigneter, d. h. hinreichend gegliederter und bezüglich seiner wesentlichen Einflussfaktoren definierter **Bodenrichtwert** vor. Der vom Gutachterausschuss veröffentlichte Bodenrichtwert wurde bezüglich seiner relativen Richtigkeit (Vergleich mit den Bodenrichtwerten der angrenzenden Bodenrichtwertzonen) und seiner absoluten Höhe (Vergleich mit Bodenrichtwerten von in etwa lagegleichtwertigen Bodenrichtwertzonen, auch aus anderen Gemeinden) auf Plausibilität überprüft und als

zutreffend beurteilt. Die Bodenwertermittlung erfolgt deshalb auf der Grundlage dieses Bodenrichtwerts, d. h. durch dessen Umrechnung auf die allgemeinen Wertermittlungsverhältnisse zum Wertermittlungstichtag und die Grundstücksmerkmale des Bewertungsobjekts.

8.2.2 Ermittlung des Bodenwertes

Der **Bodenrichtwert** für baureifes Land beträgt in der Lage des Bewertungsgrundstücks **40,00 €/m²** zum **Stichtag 01.01.2025** (01203209 Sindolsheim - Ortsbereich).

Das Richtwertgrundstück ist wie folgt definiert (s. Anlage):

Entwicklungsstufe:	baureifes Land
Baugebiet/Baufläche:	Gemischte Bauflächen
Beitrags- und abgabenrechtlicher Zustand:	frei
Fläche:	900 m ²

Der nordwestliche Bereich von Grundstück Flurstück Nr. 630 mit einer Fläche von rd. 125,00 m² befindet sich im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und ist anhand der Planfestsetzungen nicht bebaubar (s. Anlage 3:). Zur Ermittlung des Bodenwertes kann daher ein Ansatz von 25 % des Bodenrichtwertes für baureifes Land entsprechend den Erfahrungswerten für hausnahes Gartenland angenommen werden.

Das Grundstück Flurstück Nr. 314 ist selbständig nutzbar und wird daher bei der Sach- und Ertragswertermittlung als unrentierlich separat berücksichtigt.

Richtwertanpassung:

zu 1 Flst. Nr. 630 Gartenland Bodenrichtwert: 40,00 €/m²

- 75,00% = 30,00 €/m² (Hausnahes Gartenland)
= 10,00 €/m²

zu 2 Flst. Nr. 630 Bauland Bodenrichtwert: 40,00 €/m²

+ 20,00% = 8,00 €/m² (Für Mindergröße gemäß Gutachterausschuss)
= 48,00 €/m²

zu 3 Flst. Nr. 314 Bauland Bodenrichtwert: 40,00 €/m²

+ 10,00% = 4,00 €/m² (Für Mindergröße gemäß Gutachterausschuss)
= 44,00 €/m²

Der **Bodenwert** der Wertermittlungsgrundstücke ergibt sich wie folgt:

Grundstücksteilfläche		Hauptfläche		Nebenfläche 1		Nebenfläche 2		rentierlich*	Bodenwert
Nr.	Bezeichnung	m ²	€/m ²	m ²	€/m ²	m ²	€/m ²		€
1	Flst. Nr. 630 Gartenland	125	10,00					Ja	1.250
2	Flst. Nr. 630 Bauland	396	48,00					Ja	19.008
3	Flst. Nr. 314 Bauland	694	44,00					Nein	30.536

* Die mit rentierlich „Nein“ gekennzeichnete Flächen werden in der Bewertung als selbstständig nutzbare Teilflächen berücksichtigt und im Folgenden als unrentierlich ausgewiesen.

Bodenwert (rentierliche Anteile)	20.258 €
Bodenwert (unrentierliche Anteile = selbstständig nutzbare Teilfläche)	30.536 €
Bodenwert (gesamt)	50.794 €

8.3 Sachwertverfahren

8.3.1 Das Sachwertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung

Das Modell der Verkehrswertermittlung im Sachwertverfahren ist in den §§ 35 – 39 ImmoWertV beschrieben.

Der Sachwert wird demnach aus der Summe des Bodenwerts und den Sachwerten der auf dem Grundstück vorhandenen nutzbaren Gebäude und Außenanlagen sowie ggf. den Auswirkungen der zum Wertermittlungstichtag vorhandenen besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale abgeleitet.

Der Bodenwert ist getrennt vom Sachwert der Gebäude und Außenanlagen i. d. R. im Vergleichswertverfahren (vgl. § 40 ImmoWertV) grundsätzlich so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Der Sachwert der Gebäude (Normgebäude zzgl. eventuell vorhandener besonderer Bauteile und besonderer Einrichtungen) ist auf der Grundlage der (Neu)Herstellungskosten unter Berücksichtigung der jeweils individuellen Merkmale:

- Objektart,
- (Ausstattungs)Standard,
- Restnutzungsdauer (Alterswertminderung),
- Baumängel und Bauschäden und
- besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale abzuleiten.

Der Sachwert der Außenanlagen wird, sofern dieser nicht bereits bei der Bodenwertermittlung mit erfasst worden ist, entsprechend der Vorgehensweise für die Gebäude i. d. R. auf der Grundlage von üblichen Herstellungskosten oder als Zeitwert aufgrund von Erfahrungssätzen abgeleitet.

Die Summe aus Bodenwert, Sachwert der Gebäude und Sachwert der Außenanlagen ergibt, ggf. nach der Berücksichtigung vorhandener und bei der Bodenwertermittlung sowie bei der Ermittlung der (Zeit)Werte der Gebäude und Außenanlagen noch nicht berücksichtigter besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale, den vorläufigen Sachwert (= Substanzwert) des Grundstücks.

Der so rechnerisch ermittelte vorläufige Sachwert ist abschließend hinsichtlich seiner Realisierbarkeit auf dem örtlichen Grundstücksmarkt zu beurteilen und an die Marktverhältnisse anzupassen. Zur Berücksichtigung der Marktgegebenheiten ist ein Zu- oder Abschlag vom vorläufigen Sachwert vorzunehmen. Die „Marktanpassung“ des vorläufigen Sachwerts an die Lage auf dem örtlichen Grundstücksmarkt mittels des sog. Sachwertfaktors (vgl. § 39 ImmoWertV) führt im Ergebnis zum marktkonformen Sachwert des Grundstücks.

Der Begriff des Sachwertfaktors ist in § 39 ImmoWertV erläutert. Seine Position innerhalb der Sachwertermittlung regelt § 35 Abs. 3 ImmoWertV. Diese ergibt sich u. a. aus der Praxis, in der Sachwertfaktoren aus im Wesentlichen schadensfreien Objekten abgeleitet werden. Umgekehrt muss deshalb auch bei der Bewertung der Sachwertfaktor auf den vorläufigen Sachwert des fiktiv schadensfreien Objekts (bzw. des Objekts zunächst ohne Berücksichtigung besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale) angewendet werden. Erst anschließend dürfen besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale durch Zu- bzw. Abschläge am vorläufigen marktangepassten Sachwert berücksichtigt werden. Durch diese Vorgehensweise wird die in der Wertermittlung erforderliche Modelltreue beachtet.

Das Sachwertverfahren ist insbesondere durch die Verwendung des Sachwertfaktors ein Preisvergleich, bei dem vorrangig der Zeitwert der Substanz (Boden + Gebäude + Außenanlagen) den Vergleichsmaßstab bildet.

Erläuterungen der bei der Sachwertberechnung verwendeten Begriffe befinden sich im Kapitel 10.2.

8.3.2 Berechnungen

Vorläufiger Sachwert

Der **vorläufige Sachwert** des Wertermittlungsobjektes ergibt sich in Anlehnung an § 35 Abs. 2 ImmoWertV wie folgt:

Gebäude Nr.	Grundstücksteilfl. Bezeichnung	Nr.	Bau- jahr	GND Jahre	RND Jahre	HK der baulichen Anlagen*			Alterswertmind.		alterswertg. HK €
						Anzahl	€	% BNK	Ansatz	%	
1	Wohnhaus	alle	1910	80	12	275,32 m² BGF	1.335	17,00	Linear	85,00	64.505
2	Scheune	alle	1910	40	6	62,40 m² BGF	400	16,00	Linear	85,00	4.343
Σ 68.848											

* Baupreisindex (1) Wohngebäude (Basis 2010): 1. Quartal 2025 = 1,8720; (2) Gewerbliche Betriebsgebäude (Basis 2010): 1. Quartal 2025 = 1,9090

alterswertgeminderte Herstellungskosten	68.848 €
+ Zeitwert der Außenanlagen	5,00 % 3.442 €
Sachwert der baulichen und sonstigen Anlagen	72.290 €
+ Bodenwert	20.258 €
vorläufiger Sachwert	92.548 €

Sachwert

Der **Sachwert** des Wertermittlungsobjektes ergibt sich nach den getroffenen Ansätzen i. S. d. § 35 Abs. 4 ImmoWertV wie folgt:

vorläufiger Sachwert	92.548 €
± Marktanpassung	10,00 % 9.254 €
marktangepasster vorläufiger Sachwert	101.802 €
besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	
+ nicht rentierlicher Bodenwert	30.536 €
- Sonstige Wertabschläge	
Sanierungs-/Unterhaltungstau und unzeitgemäßer Gebäudestandard s. Kap. 8.5.1	20,00% vom vorläufigen marktangepassten Sachwert 20.361 €
Sachwert	111.977 €

8.3.3 Erläuterungen zu den Ansätzen in der Sachwertberechnung

Berechnungsbasis

Die Berechnung der Bruttogrundfläche (BGF) bzw. des Bruttorauminhaltes (BRI) erfolgte in Anlehnung an DIN 277/1987.

Diese Berechnungen können tlw. von den diesbezüglichen Vorschriften abweichen; sie sind deshalb nur als Grundlage dieser Wertermittlung verwendbar. Die aufgeführten Daten sind von mir mit der für den Wertermittlungszweck ausreichenden Genauigkeit ermittelt.

Die Berechnung der Bruttogrundfläche erfolgte in überschlägiger Ermittlung anhand der vorliegenden Unterlagen. Die Berechnungen sind in Anlage 5: dargestellt.

Herstellungskosten

Die Normalherstellungskosten (NHK) werden nach den Ausführungen in der Wertermittlungsliteratur (ImmoWertV) und den Erfahrungen des Sachverständigen auf der Basis der Preisverhältnisse im Jahre 2010 (Basisjahr) angesetzt.

Die **Herstellungskosten** nach NHK 2010 können für Gebäude **1: Wohnhaus** wie folgend abgeleitet werden:

Gebäudetyp:	1.01 freistehende Einfamilienhäuser
Dachgeschoss:	Dachgeschoss ausgebaut
Ausbaugrad des Dachgeschosses:	100 %
Erd- / Obergeschosse:	Erdgeschoss
Kellergeschoss:	Keller
Unterkellerungsgrad:	100 %
Ausstattungsstufe:	1,93

Gewerk	Standardstufe ¹					Wägungs- anteil ² %	anteiliger Kostenkennwert €/m² BGF
	1	2	3	4	5		
Außenwände	1,0					23	128,57
Dach	0,5	0,5				15	88,35
Fenster und Außentüren		1,0				11	68,09
Innenwände und -türen		1,0				11	68,09
Deckenkonstruktion und Treppen		1,0				11	68,09
Fußböden		1,0				5	30,95
Sanitäreinrichtungen		1,0				9	55,71
Heizung			1,0			9	64,17
Sonstige technische Ausstattungen			1,0			6	42,78
Kostenkennwert für Stufe (€/m² BGF)	559	619	713	858	1.076		Σ 614

¹ Die Angaben zu den Standardstufen werden pro Gewerk auf eine Summe von 1,0 normiert.

² Die Ansätze für den Wägungsanteil werden über alle Gewerke auf eine Summe von 100 % normiert.

tabellarische NHK:

Zuschlag für nicht in BGF erfasste Bauteile:

614 €/m² BGF

Bauteil	Anz.	Herstellungskosten €	boG	Zuschlag €/m ² BGF
Dachgauben	1	19.000	nein	69
Eingangstreppe mit Überdachung	1	3.000	nein	10

NHK inkl. Zu- / Abschläge:

693 €/m² BGF

Herstellungskosten im Basisjahr:

693 €/m² BGF

Indexwert zum Stichtag:

1,8720 (Wohngebäude (Basis 2010), Stand: 1. Quartal 2025)

Herstellungskosten zum Stichtag:

1.297 €/m² BGF

Regionalfaktor:

1,0300

regionalisierte Herstellungskosten:

1.335 €/m² BGF

Die oben genannten Kostenkennwerte und Herstellungskosten werden ohne Baunebenkosten ausgewiesen.

Die **Herstellungskosten** nach NHK 2010 können für Gebäude **2: Scheune** wie folgend abgeleitet werden:

Gebäudetyp:

16.1 Lagergebäude ohne Mischnutzung, Kaltlager

Ausstattungsstufe:

3,00

tabellarische NHK:

301 €/m² BGF

Zu- / Abschläge:

Grund	Zu- / Abschlag	
	%	€/m ² BGF
Abschlag für einfache Ausstattung	-30,00	-91

NHK inkl. Zu- / Abschläge:

210 €/m² BGF

Herstellungskosten im Basisjahr:

210 €/m² BGF

Indexwert zum Stichtag:

1,9090 (Gewerbliche Betriebsgebäude (Basis 2010), Stand: 1. Quartal 2025)

Herstellungskosten zum Stichtag:

400 €/m² BGF

Die oben genannten Kostenkennwerte und Herstellungskosten werden ohne Baunebenkosten ausgewiesen.

Baupreisindex

Die Anpassung der NHK aus dem Basisjahr an die Preisverhältnisse am Wertermittlungsstichtag erfolgt mittels dem Verhältnis aus dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Baupreisindex am Wertermittlungsstichtag und dem Baupreisindex im Basisjahr (2010 = 100).

Zu-/Abschläge zu den Herstellungskosten

Hier werden Zu- bzw. Abschläge zu den Herstellungskosten des Normgebäudes berücksichtigt. Diese sind bei zusätzlichem bzw. mangelndem Gebäudeausbau des zu bewertenden Gebäudes gegenüber dem Ausbauzustand des Normgebäudes erforderlich.

Im vorliegenden Fall ist m.E. bei der Scheune ein Abschlag für den einfachen Ausbau anzubringen.

Normgebäude, besonders zu veranschlagende Bauteile

Die in der Gebäudeflächenberechnung nicht erfassten und damit in den Herstellungskosten des Normgebäudes nicht berücksichtigten wesentlich wertbeeinflussenden besonderen Bauteile werden einzeln erfasst. Danach erfolgen bauteilweise getrennte aber pauschale Herstellungskosten- bzw. Zeitwertzuschläge in der Höhe, wie dies dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entspricht. Grundlage dieser Zuschlagsschätzungen sind die in der Literatur angegebenen Erfahrungswerte für durchschnittliche Herstellungskosten für besondere Bauteile¹. Bei älteren und/oder schadhaften und/oder nicht zeitgemäßen besonderen Bauteilen erfolgt die Zeitwertschätzung unter Berücksichtigung diesbezüglicher Abschläge.

Im vorliegenden Fall sind folgende besonders zu veranschlagenden Bauteile zu berücksichtigen:

- Dachgauben
- Eingangstreppe mit Überdachung

Besondere Einrichtungen

Die besonderen (Betriebs)Einrichtungen werden einzeln erfasst und einzeln pauschal in ihren Herstellungskosten bzw. ihrem Zeitwert geschätzt, jedoch nur in der Höhe, wie dies dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entspricht.

Im vorliegenden Fall sind keine besonderen Einrichtungen vorhanden.

Baunebenkosten

Die Baunebenkosten (BNK) sind mit 16 % bzw. 17 % angesetzt.

Regionalfaktor:

Der Regionalfaktor wird seitens des Gutachterausschusses im Modell der Sachwertermittlung für freistehende Einfamilienwohnhäuser mit 1,03 angegeben.

Außenanlagen

Die wesentlich wertbeeinflussenden Außenanlagen wurden im Ortstermin erfasst. Die Berücksichtigung bei der Wertermittlung erfolgt als pauschaler Ansatz des Wertanteils baulicher Außenanlagen als Vomhundertsatz des alterswertgeminderten Gebäudewerts entsprechend den Angaben in der Wertermittlungsliteratur². Bei älteren und/oder schadhaften Außenanlagen erfolgt die Sachwertschätzung unter Berücksichtigung diesbezüglicher Abschläge.

¹ Hans-Georg Tillmann/Wolfgang Kleiber/Wolfgang Seitz, in Hans-Georg Tillmann|Wolfgang Kleiber|Wolfgang Seitz: Tabellenhandbuch zur Ermittlung des Verkehrswerts und des Beleihungswerts von Grundstücken, 2. Auflage 2017

² Hans-Georg Tillmann/Wolfgang Kleiber/Wolfgang Seitz, in Hans-Georg Tillmann|Wolfgang Kleiber|Wolfgang Seitz: Tabellenhandbuch zur Ermittlung des Verkehrswerts und des Beleihungswerts von Grundstücken, 2. Auflage 2017

Im vorliegenden Fall ist m.E. ein Ansatz von 5 % des alterswertgeminderten Gebäudewerts zur Berücksichtigung der Aussenanlagen angemessen.

Gesamtnutzungsdauer

Die übliche wirtschaftliche Nutzungsdauer = Gesamtnutzungsdauer (GND) ergibt sich aus der für die Bestimmung der NHK gewählten Gebäudeart sowie dem Gebäudeausstattungsstandard. Sie ist deshalb wertermittlungstechnisch dem Gebäudetyp zuzuordnen.

Aufgrund des Gebäudetyps kann im vorliegenden Fall unter Berücksichtigung des Modells der Ableitung des Sachwertfaktors bzw. den Vorgaben der ImmoWertV eine Gesamtnutzungsdauer von rd. 80 Jahren für das Wohnhaus und von 40 Jahren für die Scheune angenommen werden.

Restnutzungsdauer

Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus "üblicher Gesamtnutzungsdauer" abzüglich "tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag" zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Zur Bestimmung der Restnutzungsdauer, insbesondere unter Berücksichtigung von durchgeführten oder zeitnah durchzuführenden wesentlichen Modernisierungsmaßnahmen, kann das in der ImmoWertV beschriebene Modell angewendet werden.

Aufgrund des Gebäudealters und des geringfügigen Modernisierungsgrads (1 Punkt) kann m.E. die wirtschaftliche Restnutzungsdauer mit rd. 12 Jahren für das Wohnhaus angenommen werden.

Für die Scheune wurde die Restnutzungsdauer mit 6 Jahren entsprechend rd. 15 % der Gesamtnutzungsdauer angesetzt.

Alterswertminderung

Die Alterswertminderung der Gebäude erfolgt nach dem linearen Abschreibungsmodell.

Sachwertfaktor/Sachwert-Marktanpassungsfaktor

Unter Berücksichtigung eigener Auswertungen sowie Heranziehung von veröffentlichten Marktanpassungsfaktoren aus Regionen mit vergleichbarer Infra- und Bevölkerungsstruktur und Wirtschaftskraft und nach Rücksprache mit dem gemeinsamen Gutachterausschuss des Neckar-Odenwald-Kreises ist zur Ableitung des Verkehrswertes m. E. aufgrund der Art, Zustand und Beschaffenheit des Objektes und der Situation auf dem Immobilienmarkt im vorliegenden Fall ein Marktanpassungsfaktor von rd. 1,1 (10 %) bezogen auf den vorläufigen Sachwert angemessen.

8.4 Ertragswertverfahren

8.4.1 Das Ertragswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung (§ 28 allgemeines Ertragswertverfahren)

Das Modell für die Ermittlung des Ertragswerts ist in den §§ 27 – 34 ImmoWertV beschrieben.

Die Ermittlung des Ertragswerts im allgemeinen Ertragswertverfahren basiert auf den marktüblich erzielbaren jährlichen Erträgen (insbesondere Mieten und Pachten) aus dem Grundstück. Die Summe aller Erträge wird als **Rohertrag** bezeichnet. Maßgeblich für den (Ertrags)Wert des Grundstücks ist jedoch der **Reinertrag**. Der Reinertrag ermittelt sich als Rohertrag abzüglich der Aufwendungen, die der Eigentümer für die Bewirtschaftung einschließlich Erhaltung des Grundstücks aufwenden muss (**Bewirtschaftungskosten**).

Das Ertragswertverfahren fußt auf der Überlegung, dass der dem Grundstückseigentümer verbleibende Reinertrag aus dem Grundstück die Verzinsung des Grundstückswerts (bzw. des dafür gezahlten Kaufpreises) darstellt. Deshalb wird der Ertragswert als **Rentenbarwert** durch Kapitalisierung des Reinertrags bestimmt.

Hierbei ist zu beachten, dass der Reinertrag für ein bebautes Grundstück sowohl die Verzinsung für den Grund und Boden als auch für die auf dem Grundstück vorhandenen baulichen (insbesondere Gebäude) und sonstigen Anlagen (z. B. Anpflanzungen) darstellt. Der Grund und Boden gilt grundsätzlich als unvergänglich (bzw. unzerstörbar). Dagegen ist die (wirtschaftliche) **Restnutzungsdauer** der baulichen und sonstigen Anlagen zeitlich begrenzt.

Der **Bodenwert** ist getrennt vom Wert der Gebäude und Außenanlagen i. d. R. im Vergleichswertverfahren (vgl. § 40 ImmoWertV) grundsätzlich so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Der auf den Bodenwert entfallende Reinertragsanteil wird durch Multiplikation des Bodenwerts mit dem **Liegenschaftszinssatz** bestimmt. (Der Bodenertragsanteil stellt somit die ewige Rentenrate des Bodenwerts dar).

Der auf die baulichen und sonstigen Anlagen entfallende Reinertragsanteil ergibt sich als Differenz „(Gesamt)Reinertrag des Grundstücks“ abzüglich „Reinertragsanteil des Grundes und Bodens“.

Der (Ertrags)Wert der **baulichen und sonstigen Anlagen** wird durch Kapitalisierung (d. h. Zeitrentenbarwertberechnung) des (Rein)Ertragsanteils der baulichen und sonstigen Anlagen unter Verwendung des Liegenschaftszinssatzes und der Restnutzungsdauer ermittelt.

Der vorläufige Ertragswert setzt sich aus der Summe von „Bodenwert“ und „Wert der baulichen und sonstigen Anlagen“ zusammen.

Ggf. bestehende **besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale**, die bei der Ermittlung des vorläufigen Ertragswerts nicht berücksichtigt wurden, sind bei der Ableitung des Ertragswerts aus dem vorläufigen Ertragswert sachgemäß zu berücksichtigen.

Das **Ertragswertverfahren** stellt insbesondere durch Verwendung des aus Kaufpreisen abgeleiteten Liegenschaftszinssatzes **einen Kaufpreisvergleich** im Wesentlichen auf der Grundlage des marktüblich erzielbaren Grundstücksreinertrages dar.

Erläuterungen der bei der Ertragswertberechnung verwendeten Begriffe befinden sich im Kapitel 10.1.

8.4.2 Berechnungen

Rohertrag

Nachfolgend wird zur Ertragswertermittlung unter Berücksichtigung der Nutzbarkeit im Objekt der **Jahres-rohertrag (RoE)** i. S. d. § 31 Abs. 2 ImmoWertV wie folgt angesetzt:

Nutzung			RND	Zins	Einheiten	Fläche	Miete [€/m² (Stk.)]		RoE	Bodenverzins.
		in Gebäude					Ist	angesetzt		
		Nutzung / Beschreibung								
w	1	Wohnen / EG/DG	12	2,50	1	125,00		6,50	9.750	459
g	2	Lager / Scheune	6	2,50	1	56,00		1,50	1.008	48

w = Wohnen, g = Gewerbe

Ø 11 Ø 2,50

Σ 2

Σ 181,00

Σ 10.758

Σ 507

Bewirtschaftungskosten

Zur Ertragswertermittlung werden, abgeleitet aus Erfahrungswerten und aktueller Wertermittlungsliteratur, in Anlehnung an § 32 ImmoWertV die jährlichen **Bewirtschaftungskosten** nachfolgend wie folgt angesetzt:

Nutzung			Instandhaltung		Verwaltung		MAW	Sonstiges			Summe
in Gebäude		Nutzung / Beschreibung	€/m²	% HK*	€/Stk.	% RoE	% RoE	CO ₂	€/m²	% RoE	% RoE
			/Stk.					€/m²	/Stk.		
w	1	Wohnen / EG/DG	14,00	0,40	359,00	3,68	2,00				23,63
g	2	Lager / Scheune	4,20	0,81	30,24	3,00	4,00				30,55

w = Wohnen, g = Gewerbe

* Herstellungskosten inkl. Baunebenkosten

Ø 24,27

Ertragswert

Der **Ertragswert** des Wertermittlungsobjektes ergibt sich nach den getroffenen Ertrags- und Kostenansätzen wie folgt:

Nutzung			Rohertrag	Bewirt.-kosten	Reinertrag	Boden-verzins.	Gebäude-reinertrag	Barwert-faktor	Barwert
	in Gebäude								
		Nutzung / Beschreibung							
			€ / Jahr	€ / Jahr	€ / Jahr	€ / Jahr	€ / Jahr		€
w	1	Wohnen / EG/DG	9.750	2.304	7.446	459	6.987	10,2577	71.670
g	2	Lager / Scheune	1.008	308	700	48	652	5,5081	3.591
w = Wohnen, g = Gewerbe			Σ 10.758	Σ 2.612	Σ 8.146	Σ 507	Σ 7.639		Σ 75.261

Ertragswert der baulichen Anlagen

Σ Barwerte je Nutzung (RoE - Bewirtschaftungskosten - Bodenwertverzinsung) x Barwertfaktor **75.261 €**
 + Bodenwert 20.258 €

vorläufiger Ertragswert 95.519 €

besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

+ nicht rentierlicher Bodenwert 30.536 €

- Sonstige Wertabschläge

Sanierungs-/Unterhaltungstau und
unzeitgemäßer Gebäudestandard
s. Kap. 8.5.1

20,00% vom vorläufigen
marktangepassten Sachwert

20.361 €

Ertragswert 105.694 €

8.4.3 Erläuterung zu den Ansätzen in der Ertragswertberechnung

Wohn- bzw. Nutzflächen

Die Berechnungen der Wohn- bzw. Nutzflächen wurden von mir durchgeführt. Sie orientieren sich an den Berechnungsvorgaben gemäß WoFIV, II BV, DIN 283 und DIN 277 bzw. den Vorgaben im Modell der Ertragswertermittlung. Die Berechnungen können teilweise von den diesbezüglichen Vorschriften abweichen; sie sind deshalb nur als Grundlage dieser Wertermittlung verwendbar.

Die Berechnung der Wohnflächen erfolgte aufgrund der nicht vorhandenen Planunterlagen überschlägig anhand des typischen Ausbauverhältnisses von 0,72 für Wohngebäude der Baujahre von 1900 bis 1919.

Rohertrag

Die Basis für die Ermittlung des Rohertrags ist die aus dem Grundstück marktüblich erzielbare Nettokaltmiete. Diese entspricht der jährlichen Gesamtmiete ohne sämtliche auf den Mieter zusätzlich zur Grundmiete umlagefähigen Bewirtschaftungskosten.

Die erzielbare Miete wurde auf der Grundlage eigener Auswertungen und der Auswertungen von on-geo sowie F+B Forschung und Beratung für Wohnen, Immobilien und Umwelt GmbH angesetzt.

Bewirtschaftungskosten

Die vom Vermieter zu tragenden Bewirtschaftungskostenanteile werden auf der Basis von Marktanalysen vergleichbar genutzter Grundstücke (insgesamt als prozentualer Anteil am Rohertrag, oder auch auf €/m² Wohn- oder Nutzfläche bezogen oder als Absolutbetrag je Nutzungseinheit bzw. Bewirtschaftungskostenanteil) bestimmt.

Der vorliegenden Wertermittlung werden u.a. die in der ImmoWertV veröffentlichten Modellansätze für Bewirtschaftungskosten zugrunde gelegt.

Liegenschaftszinssatz

Liegenschaftszinssätze wurden seitens des örtlichen Gutachterausschuss nicht abgeleitet. Unter Berücksichtigung der in der einschlägigen Literatur veröffentlichten Spannen für Objekte mit entsprechender Beschaffenheit, Lage und derzeitigem Zustand sowie unter Berücksichtigung eigener Auswertungen und der Heranziehung von veröffentlichten Liegenschaftszinssätzen aus Regionen mit vergleichbarer Infra- und Bevölkerungsstruktur und Wirtschaftskraft ist im vorliegenden Fall m.E. ein Liegenschaftszinssatz von rd. 2,5 % angemessen.

Gesamtnutzungsdauer

Die übliche wirtschaftliche Nutzungsdauer = Gesamtnutzungsdauer (GND) ergibt sich aus der für die Bestimmung der NHK gewählten Gebäudeart sowie dem Gebäudeausstattungsstandard. Sie ist deshalb wertermittlungstechnisch dem Gebäudetyp zuzuordnen.

Die Gesamtnutzungsdauer wurde entsprechend dem Ansatz im Sachwert angenommen (s. Kap. 8.3.3).

Restnutzungsdauer

Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus "üblicher Gesamtnutzungsdauer" abzüglich "tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag" zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Die Restnutzungsdauer wurde entsprechend dem Ansatz im Sachwert angenommen (s. Kap. 8.3.3).

8.5 Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale sind gemäß § 8 Abs. 3 ImmoWertV wertbeeinflussende Grundstücksmerkmale, die nach Art oder Umfang erheblich von dem auf dem jeweiligen Grundstücksmarkt Üblichen oder erheblich von den zugrunde gelegten Modellen oder Modellansätzen abweichen. Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale können insbesondere vorliegen bei

1. besonderen Ertragsverhältnissen
2. Baumängeln und Bauschäden
3. baulichen Anlagen, die nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sind (Liquidationsobjekte) und zur alsbaldigen Freilegung anstehen
4. Bodenverunreinigungen
5. Bodenschätzen
6. grundstücksbezogenen Rechten und Belastungen.

Die besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale werden, wenn sie nicht bereits anderweitig berücksichtigt worden sind, erst bei der Ermittlung der Verfahrenswerte insbesondere durch marktübliche Zu- oder Abschläge berücksichtigt. Bei paralleler Durchführung mehrerer Wertermittlungsverfahren sind die besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale, soweit möglich, in allen Verfahren identisch anzusetzen.

8.5.1 Baumängel und Bauschäden

Das Objekt befindet sich allgemein einem mäßigen bis schadhafte Unterhaltungszustand. Der Gebäudestandard ist insgesamt als unzeitgemäß einzustufen.

Folgende Zustände wurden u.a. festgestellt:

- Die Kellerwände weisen Feuchtigkeitsschäden auf
- Die Holzbalken der Kellerdecke sind tlw. marode und wurden provisorisch abgestützt
- Die Eingangstreppe ist schadhaft
- Die Eingangstüre ist schadhaft
- Die Fassaden von Wohnhaus und Scheune weisen tlw. größere Setz- bzw. Abscherisse auf
- Die Stocktreppen sind schadhaft
- Der Innenausbau des Bades weist Fertigstellungsbedarf auf
- Die Kaminverwahrung ist undicht
- Die Fenster weisen Unterhaltungsstau auf und sind tlw. schadhaft
- Der Fußbodenunterbau in der Küche (EG) ist tlw. eingebrochen

M.E. können die o.g. Umstände im Rahmen der Wertermittlung mit Abschlag in Höhe von 20 % des marktangepassten Sachwertes entsprechend 20.361,00 € berücksichtigt werden.

Die Höhe des Abschlags wurde dabei im Rahmen der Verkehrswertermittlung zur Berücksichtigung des baulichen Zustands im Kontext des Bewertungsmodells näherungsweise und überschlägig ermittelt.

Diese Angaben stellen daher keine Kostenschätzung i.e.S. im Rahmen von Baumaßnahmen dar!

Eine genaue Spezifizierung tatsächlicher Kosten für die Fertigstellung/ Sanierung kann nur nach Vorlage von entsprechenden Kostenanschlägen erfolgen!

Von immobilienpool.de bereitgestellt -
Weitergabe an oder Verkauf durch
Dritte ist untersagt!

9. Verkehrswert

9.1 Verkehrswertableitung aus den Verfahrensergebnissen

Der Abschnitt „8.1.3 Auswahl des Bewertungsverfahrens“ dieses Verkehrswertgutachtens enthält die Begründung für die Wahl der in diesem Gutachten zur Ermittlung des Verkehrswerts herangezogenen Wertermittlungsverfahren. Dort ist auch erläutert, dass sowohl das Vergleichswert, das Ertragswert- als auch das Sachwertverfahren auf für vergleichbare Grundstücke gezahlten Kaufpreisen (Vergleichspreisen) basieren und deshalb Vergleichswertverfahren, d. h. verfahrensmäßige Umsetzungen von Preisvergleichen sind. Alle Verfahren führen deshalb gleichermaßen in die Nähe des Verkehrswerts.

Wie geeignet das jeweilige Verfahren zur Ermittlung des Verkehrswerts ist, hängt dabei entscheidend von zwei Faktoren ab:

- von der Art des zu bewertenden Objekts (übliche Nutzung; vorrangig rendite- oder substanzwertorientierte Preisbildung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr) und
- von der Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit der zur Erreichung einer hohen Marktkonformität des Verfahrensergebnisses erforderlichen Daten.

Grundstücke mit der Nutzbarkeit des Bewertungsobjekts werden aus den bei der Wahl der Wertermittlungsverfahren beschriebenen Gründen i.d.R. zur Eigennutzung erworben. Die Preisbildung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr orientiert sich deshalb vorrangig an den in die Sachwertermittlung einfließenden Faktoren. Des Weiteren sind die zur Erreichung einer hohen Marktkonformität des Verfahrensergebnisses erforderlichen Daten (u.a. Sachwertfaktor) ausreichend vorhanden. Der Verkehrswert wird deshalb aus dem ermittelten Sachwert abgeleitet.

Grundsätzlich sind bei jeder Immobilieninvestition auch die Aspekte des Ertragswertverfahrens (Rendite) von Interesse. Zudem stehen die für eine marktkonforme Ertragswertermittlung (Liegenschaftszinssatz, Bodenwert etc.) erforderlichen Daten zur Verfügung. Das Ertragswertverfahren wurde deshalb stützend angewandt und bestätigt im vorliegenden Fall den ermittelten Sachwert.

Der Sachwert wurde hier mit rd. **111.977,00 €** ermittelt

Der Ertragswert wurde dabei mit rd. **105.694,00 €** ermittelt

Eine Gewichtung der Verfahrensergebnisse ist im vorliegenden Fall nicht vorzunehmen.

Somit ergibt sich ein Verkehrswert von rd. **112.000,00 €**

9.2 Verkehrswert

Aufgrund der Lage, der Größe, des Schnittes, der Bebaubarkeit, der Bebauung, der Vermietungssituation, aber auch im Hinblick auf die Verkäuflichkeit unter der derzeitigen Marktlage in Anlehnung an die Ableitung vom Sachwert schätze ich den Verkehrswert/Marktwert der Grundstücke

**eingetragen im Grundbuch von Sindolsheim,
Blatt 795, Gemarkung Sindolsheim,
Flurstücke Nr. 314 und 630, Landwirtschaftsfläche, Gebäude- und Freifläche,
Alzheimer Straße 10 in 74749 Rosenberg-Sindolsheim**

zum Wertermittlungstichtag auf

rund 112.000,00 €

(in Worten: Einhundertzwölftausend Euro)

Davon entfallen auf das Grundstück Flurstück Nr. 630: rd. 81.500,00 €

Davon entfallen auf das Grundstück Flurstück Nr. 314: rd. 30.500,00 €

Anmerkung:

Der ermittelte Verkehrswert stellt den objektiv ermittelten Wert der Immobilie im Kontext des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs dar. Er entspricht dem aktuellen Wert des Objektes und berücksichtigt u.a. Alter, die verwendeten Baumaterialien, Lage und viele weitere Faktoren. Der Verkehrswert kann dabei als „wahrscheinlichster Kaufpreis“ angesehen werden, gibt jedoch keinen Aufschluss über den tatsächlich zu erzielenden Verkaufspreis. Der aktuelle Immobilienmarkt wird stark von weiteren, teils subjektiven Faktoren wie z.B. hoher oder geringer Nachfrage, Kapitalmarkt, Investitionsdruck etc. beeinflusst. Daher kann ein zu erzielender Verkaufspreis entsprechend vom Verkehrswert abweichen.

Bodenrichtwerte haben, ebenso wie Gutachten, über den Verkehrswert bebauter Grundstücke keine bindende Wirkung, so dass aus ihnen keine Rechtsansprüche abgeleitet werden können.

Das Gutachten ist nur für den Auftraggeber und für den angegebenen Zweck bestimmt. Eine Vervielfältigung oder Verwertung durch Dritte ist nur mit meiner schriftlichen Genehmigung gestattet. Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

Die Wertermittlung wurde unparteiisch ohne Rücksicht auf ungewöhnliche und persönliche Verhältnisse nach bestem Wissen und Gewissen vorgenommen.

Der Sachverständige bescheinigt durch seine Unterschrift zugleich, dass ihm keine Ablehnungsgründe entgegenstehen, aus denen jemand als Beweiszeuge oder Sachverständiger nicht zulässig ist oder seinen Aussagen keine volle Glaubwürdigkeit beigemessen werden kann.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die im Gutachten enthaltenen Karten (z. B. Straßenkarte, Stadtplan, Lageplan, Luftbild, u. ä.) und Daten z.T. urheberrechtlich geschützt sind. Sie dürfen nicht aus dem Gutachten separiert und/oder einer anderen Nutzung zugeführt werden. Falls das Gutachten im Internet veröffentlicht wird, wird zudem darauf hingewiesen, dass die Veröffentlichung nicht für kommerzielle Zwecke gestattet ist. Im Kontext von Zwangsversteigerungen darf das Gutachten bis maximal zum Ende des Zwangsversteigerungsverfahrens veröffentlicht werden, in anderen Fällen maximal für die Dauer von 6 Monaten.

Fahrenbach, den 22.08.2025

DER SACHVERSTÄNDIGE FÜR IMMOBILIENBEWERTUNG:



10. Begriffserläuterungen

10.1 Erläuterungen der bei der Ertragswertberechnung verwendeten Begriffe

Rohertrag/Reinertrag (§ 31 ImmoWertV)

Der Rohertrag umfasst alle bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und zulässiger Nutzung marktüblich erzielbaren Erträge aus dem Grundstück. Bei der Ermittlung des Rohertrags ist von den üblichen (nachhaltig gesicherten) Einnahmemöglichkeiten des Grundstücks (insbesondere der Gebäude) auszugehen.

Weicht die tatsächliche Nutzung von Grundstücken oder Grundstücksteilen von den üblichen, nachhaltig gesicherten Nutzungsmöglichkeiten ab und/oder werden für die tatsächliche Nutzung von Grundstücken oder Grundstücksteilen vom Üblichen abweichende Entgelte erzielt, sind für die Ermittlung des Rohertrags zunächst die für eine übliche Nutzung marktüblich erzielbaren Erträge zugrunde zu legen.

Zur Bestimmung des Reinertrags werden vom Rohertrag die Bewirtschaftungskosten(anteile) in Abzug gebracht, die vom Eigentümer zu tragen sind, d.h. nicht zusätzlich zum angesetzten Rohertrag auf die Mieter umgelegt werden können.

Bewirtschaftungskosten (§ 32 ImmoWertV)

Die Bewirtschaftungskosten sind marktüblich entstehende Aufwendungen, die für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und zulässige Nutzung des Grundstücks (insbesondere der Gebäude) laufend erforderlich sind. Die Bewirtschaftungskosten umfassen die Verwaltungskosten, die Instandhaltungskosten, das Mietausfallwagnis und die Betriebskosten.

Unter dem Mietausfallwagnis ist insbesondere das Risiko einer Ertragsminderung zu verstehen, die durch uneinbringliche Rückstände von Mieten, Pachten und sonstigen Einnahmen oder durch vorübergehenden Leerstand von Raum, der zur Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Nutzung bestimmt ist, entsteht. Es umfasst auch das Risiko von uneinbringlichen Kosten einer Rechtsverfolgung auf Zahlung, Aufhebung eines Mietverhältnisses oder Räumung (§ 32 Abs. 4 Ziffer 3 ImmoWertV u. § 29 Satz 1 und 2 II. BV).

Ertragswert / Rentenbarwert (§ 27 und § 34 ImmoWertV)

Der Ertragswert ist der auf die Wertverhältnisse am Wertermittlungstichtag bezogene (Einmal)Betrag, der der Summe aller aus dem Objekt während seiner Nutzungsdauer erzielbaren (Rein)Erträge einschließlich Zinsen und Zinseszinsen entspricht. Die Einkünfte aller während der Nutzungsdauer noch anfallenden Erträge – abgezinst auf die Wertverhältnisse zum Wertermittlungstichtag – sind wertmäßig gleichzusetzen mit dem Ertragswert des Objekts.

Als Nutzungsdauer ist für die baulichen und sonstigen Anlagen die (wirtschaftliche) Restnutzungsdauer anzusetzen, für den Grund und Boden unendlich (ewige Rente).

Liegenschaftszinssatz (§ 33 ImmoWertV)

Der Liegenschaftszinssatz ist eine Rechengröße im Ertragswertverfahren. Er ist auf der Grundlage geeigneter Kaufpreise und der ihnen entsprechenden Reinerträge für mit dem Bewertungsgrundstück hinsichtlich Nutzung und Bebauung gleichartiger Grundstücke nach den Grundsätzen des Ertragswertverfahrens als Durchschnittswert abgeleitet (vgl. § 21 ImmoWertV). Der Ansatz des (marktkonformen) Liegenschaftszinssatzes für die Wertermittlung im Ertragswertverfahren stellt somit sicher, dass das Ertragswertverfahren ein marktkonformes Ergebnis liefert, d. h. dem Verkehrswert entspricht.

Der Liegenschaftszinssatz ist demzufolge der Marktanpassungsfaktor des Ertragswertverfahrens. Durch ihn werden die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt erfasst, soweit diese nicht auf andere Weise berücksichtigt sind.

Restnutzungsdauer (§ 4 ImmoWertV)

Als Restnutzungsdauer wird die Anzahl der Jahre angesetzt, in denen die baulichen (und sonstigen) Anlagen bei ordnungsgemäßer Unterhaltung und Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden können. Sie ist demnach entscheidend vom wirtschaftlichen, aber auch vom technischen Zustand des Objekts, nachrangig vom Alter des Gebäudes bzw. der Gebäudeteile abhängig. Instandsetzungen oder Modernisierungen oder unterlassene Instandhaltungen oder andere Gegebenheiten können die Restnutzungsdauer verlängern oder verkürzen.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (§ 8 ImmoWertV)

Unter den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen versteht man alle vom üblichen Zustand vergleichbarer Objekte abweichenden individuellen Eigenschaften des Bewertungsobjekts (z. B. Abweichungen vom normalen baulichen Zustand, eine wirtschaftliche Überalterung, insbesondere Baumängel und Bauschäden (siehe nachfolgende Erläuterungen), oder Abweichungen von den marktüblich erzielbaren Erträgen).

Baumängel und Bauschäden (§ 8 ImmoWertV)

Baumängel sind Fehler, die dem Gebäude i. d. R. bereits von Anfang an anhaften – z. B. durch mangelhafte Ausführung oder Planung. Sie können sich auch als funktionale oder ästhetische Mängel durch die Weiterentwicklung des Standards oder Wandlungen in der Mode einstellen.

Bauschäden sind auf unterlassene Unterhaltungsaufwendungen, auf nachträgliche äußere Einwirkungen oder auf Folgen von Baumängeln zurückzuführen.

Für behebbare Schäden und Mängel werden die diesbezüglichen Wertminderungen auf der Grundlage der Kosten geschätzt, die zu ihrer Beseitigung aufzuwenden sind. Die Schätzung kann durch pauschale Ansätze oder auf der Grundlage von auf Einzelpositionen bezogenen Kostenermittlungen erfolgen.

Der Bewertungssachverständige kann i. d. R. die wirklich erforderlichen Aufwendungen zur Herstellung eines normalen Bauzustandes nur überschlägig schätzen, da

- nur zerstörungsfrei – augenscheinlich untersucht wird,
- grundsätzlich keine Bauschadensbegutachtung erfolgt (dazu ist die Beauftragung eines Bauschadens-Sachverständigen notwendig).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben in dieser Verkehrswertermittlung allein aufgrund Mitteilung von Auftraggeber, Mieter etc. und darauf beruhenden in Augenscheinnahme beim Ortstermin ohne jegliche differenzierte Bestandsaufnahme, technischen, chemischen o. ä. Funktionsprüfungen, Vorplanung und Kostenschätzung angesetzt sind.

10.2 Erläuterungen der bei der Sachwertberechnung verwendeten Begriffe

Herstellungskosten (§ 36 ImmoWertV)

Die Gebäudeherstellungskosten werden durch Multiplikation der Gebäudefläche (m²) des (Norm)Gebäudes mit Normalherstellungskosten (NHK) für vergleichbare Gebäude ermittelt. Den so ermittelten Herstellungskosten sind noch die Werte von besonders zu veranschlagenden Bauteilen und besonderen (Betriebs) Einrichtungen hinzuzurechnen.

Normalherstellungskosten

Die Normalherstellungskosten (NHK) basieren auf Auswertungen von reinen Baukosten für Gebäude mit annähernd gleichem Ausbau- und Ausstattungsstandard. Sie werden für die Wertermittlung auf ein einheitliches Index-Basisjahr zurückgerechnet. Durch die Verwendung eines einheitlichen Basisjahres ist eine hinreichend genaue Bestimmung des Wertes möglich, da der Gutachter über mehrere Jahre hinweg mit konstanten Grundwerten arbeitet und diesbezüglich gesicherte Erfahrungen, insbesondere hinsichtlich der Einordnung des jeweiligen Bewertungsobjekts in den Gesamtgrundstücksmarkt sammeln kann.

Die Normalherstellungskosten besitzen überwiegend die Dimension „€/m² Bruttogrundfläche“ oder „€/m² Wohnfläche“ des Gebäudes und verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer.

Normgebäude, besonders zu veranschlagende Bauteile

Bei der Ermittlung des Gebäuderauminhalts oder der Gebäudeflächen werden einige den Gebäudewert wesentlich beeinflussenden Gebäudeteile nicht erfasst. Das Gebäude ohne diese Bauteile wird in dieser Wertermittlung mit „Normgebäude“ bezeichnet. Zu diesen bei der Grundflächenberechnung nicht erfassten Gebäudeteilen gehören insbesondere Kelleraußentreppen, Eingangstreppe und Eingangsüberdachungen, u. U. auch Balkone und Dachgauben.

Der Wert dieser Gebäudeteile ist deshalb zusätzlich zu den für das Normgebäude ermittelten Herstellungskosten (i. d. R. errechnet als „Normalherstellungskosten x Fläche“) durch Wertzuschläge besonders zu berücksichtigen.

Besondere Einrichtungen

Die NHK berücksichtigen definitionsgemäß nur Herstellungskosten von Gebäuden mit – wie der Name bereits aussagt – normalen, d. h. üblicherweise vorhandenen bzw. durchschnittlich wertvollen Einrichtungen. Im Bewertungsobjekt vorhandene und den Gebäudewert erhöhende besondere Einrichtungen sind deshalb zusätzlich zu dem mit den NHK ermittelten Herstellungskosten (oder Zeitwert) des Normgebäudes zu berücksichtigen. Unter besonderen Einrichtungen sind deshalb innerhalb der Gebäude vorhandene Ausstattungen und i. d. R. fest mit dem Gebäude verbundene Einrichtungen zu verstehen, die in vergleichbaren Gebäuden nicht vorhanden sind. Diese wurden deshalb auch nicht bei der Festlegung des Gebäudestandards mit erfasst und demzufolge bei der Ableitung der Normalherstellungskosten nicht berücksichtigt (z. B. Sauna im Einfamilienwohnhaus). Befinden sich die besonderen Einrichtungen in Geschäfts-, Gewerbe- und Industriegebäuden, spricht man auch von besonderen Betriebseinrichtungen.

Baunebenkosten (Anlage 4 ImmoWertV)

Zu den Herstellungskosten gehören auch die Baunebenkosten (BNK), welche als „Kosten für Planung, Baudurchführung, behördliche Prüfung und Genehmigungen“ definiert sind.

Alterswertminderung (§ 38 ImmoWertV)

Die Wertminderung der Gebäude wegen Alters (Alterswertminderung) wird gem. § 38 ImmoWertV nach dem linearen Abschreibungsmodell auf der Basis der sachverständig geschätzten wirtschaftlichen Restnutzungsdauer (RND) des Gebäudes und der jeweils üblichen Gesamtnutzungsdauer (GND) vergleichbarer Gebäude ermittelt.

Restnutzungsdauer (§ 4 ImmoWertV)

Als Restnutzungsdauer (RND) wird die Anzahl der Jahre angesetzt, in denen die baulichen (und sonstigen) Anlagen bei ordnungsgemäßer Unterhaltung und Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden können. Sie ist demnach auch in der vorrangig substanzorientierten Sachwertermittlung entscheidend vom wirtschaftlichen, aber auch vom technischen Zustand des Objekts, nachrangig vom Alter des Gebäudes bzw. der Gebäudeteile abhängig.

Gesamtnutzungsdauer (§ 4 ImmoWertV)

Wie auch bei der Restnutzungsdauer ist hier die übliche wirtschaftliche Nutzungsdauer = Gesamtnutzungsdauer (GND) gemeint – nicht die technische Standdauer, die wesentlich länger sein kann. Die Gesamtnutzungsdauer ist objektartspezifisch definiert und wird z. B. bei Wohngebäuden auf 80 Jahre festgelegt.

Baumängel und Bauschäden

Baumängel sind Fehler, die dem Gebäude i. d. R. bereits von Anfang an anhaften – z. B. durch mangelhafte Ausführung oder Planung. Sie können sich auch als funktionale oder ästhetische Mängel durch die Weiterentwicklung des Standards oder Wandlungen in der Mode einstellen.

Bauschäden sind auf unterlassene Unterhaltungsaufwendungen, auf nachträgliche äußere Einwirkungen oder auf Folgen von Baumängeln zurückzuführen.

Für behebbare Schäden und Mängel werden die diesbezüglichen Wertminderungen auf der Grundlage der Kosten geschätzt, die zu ihrer Beseitigung aufzuwenden sind. Die Schätzung kann durch pauschale Ansätze oder auf der Grundlage von auf Einzelpositionen bezogenen Kostenermittlungen erfolgen.

Der Bewertungssachverständige kann i. d. R. die wirklich erforderlichen Aufwendungen zur Herstellung eines normalen Bauzustandes nur überschlägig schätzen, da

- nur zerstörungsfrei – augenscheinlich untersucht wird,
- grundsätzlich keine Bauschadensbegutachtung erfolgt (dazu ist die Beauftragung eines BauschadensSachverständigen notwendig).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben in dieser Verkehrswertermittlung allein aufgrund der Mitteilung von Auftraggeber, Mieter etc. und darauf basierenden Inaugenscheinnahme beim Ortstermin ohne jegliche differenzierte Bestandsaufnahme, technischen, chemischen o. ä. Funktionsprüfungen, Vorplanung und Kostenschätzung angesetzt sind.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (§ 8 ImmoWertV)

Unter den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen versteht man alle vom üblichen Zustand vergleichbarer Objekte abweichenden individuellen Eigenschaften des Bewertungsobjekts (z. B. Abweichungen vom normalen baulichen Zustand, insbesondere Baumängel und Bauschäden, oder Abweichungen von der marktüblich erzielbaren Miete). Zu deren Berücksichtigung vgl. die Ausführungen im Vorabschnitt.

Außenanlagen (§ 37)

Dies sind außerhalb der Gebäude befindliche mit dem Grundstück fest verbundene bauliche Anlagen (insb. Ver- und Entsorgungsanlagen von der Gebäudeaußenwand bis zur Grundstücksgrenze, Einfriedungen, Wegebefestigungen) und nicht bauliche Anlagen (insb. Gartenanlagen).

Sachwertfaktor (§ 39 ImmoWertV)

Ziel aller in der ImmoWertV beschriebenen Wertermittlungsverfahren ist es, den Verkehrswert, d. h. den am Markt durchschnittlich (d. h. am wahrscheinlichsten) zu erzielenden Preis zu ermitteln.

Das herstellungskostenorientierte Rechenergebnis „vorläufiger Sachwert“ ist in aller Regel nicht mit hierfür gezahlten Marktpreisen identisch. Deshalb muss das Rechenergebnis „vorläufiger Sachwert“ (= Substanzwert des Grundstücks) an den Markt, d. h. an die für vergleichbare Grundstücke realisierten Kaufpreise angepasst werden. Das erfolgt mittels des sog. Sachwertfaktors.

Der Begriff des Sachwertfaktors ist in § 39 ImmoWertV erläutert. Seine Position innerhalb der Sachwertermittlung regelt § 35 Abs. 3 ImmoWertV. Diese ergibt sich u. a. aus der Praxis, in der Sachwertfaktoren aus im Wesentlichen schadensfreien Objekten abgeleitet werden. Umgekehrt muss deshalb auch bei der Bewertung der Sachwertfaktor auf den vorläufigen Sachwert des fiktiv schadensfreien Objekts (bzw. des Objekts zunächst ohne Berücksichtigung besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale) angewendet werden. Erst anschließend dürfen besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale durch Zu- bzw. Abschläge am vorläufigen marktangepassten Sachwert berücksichtigt werden. Durch diese Vorgehensweise wird die in der Wertermittlung erforderliche Modelltreue beachtet.

Der Sachwertfaktor ist das durchschnittliche Verhältnis aus Kaufpreisen und den ihnen entsprechenden, nach den Vorschriften der ImmoWertV ermittelten „vorläufigen Sachwerte“ (= Substanzwerte). Er wird vorrangig gegliedert nach der Objektart (er ist z. B. für Einfamilienwohnhausgrundstücke anders als für Geschäftsgrundstücke), der Region (er ist z. B. in wirtschaftsstarken Regionen mit hohem Bodenwertniveau höher als in wirtschaftsschwachen Regionen) und der Objektgröße.

Durch die sachrichtige Anwendung des aus Kaufpreisen für vergleichbare Objekte abgeleiteten Marktanpassungsfaktors ist das Sachwertverfahren ein echtes Vergleichspreisverfahren.

11. Verzeichnis der Anlagen

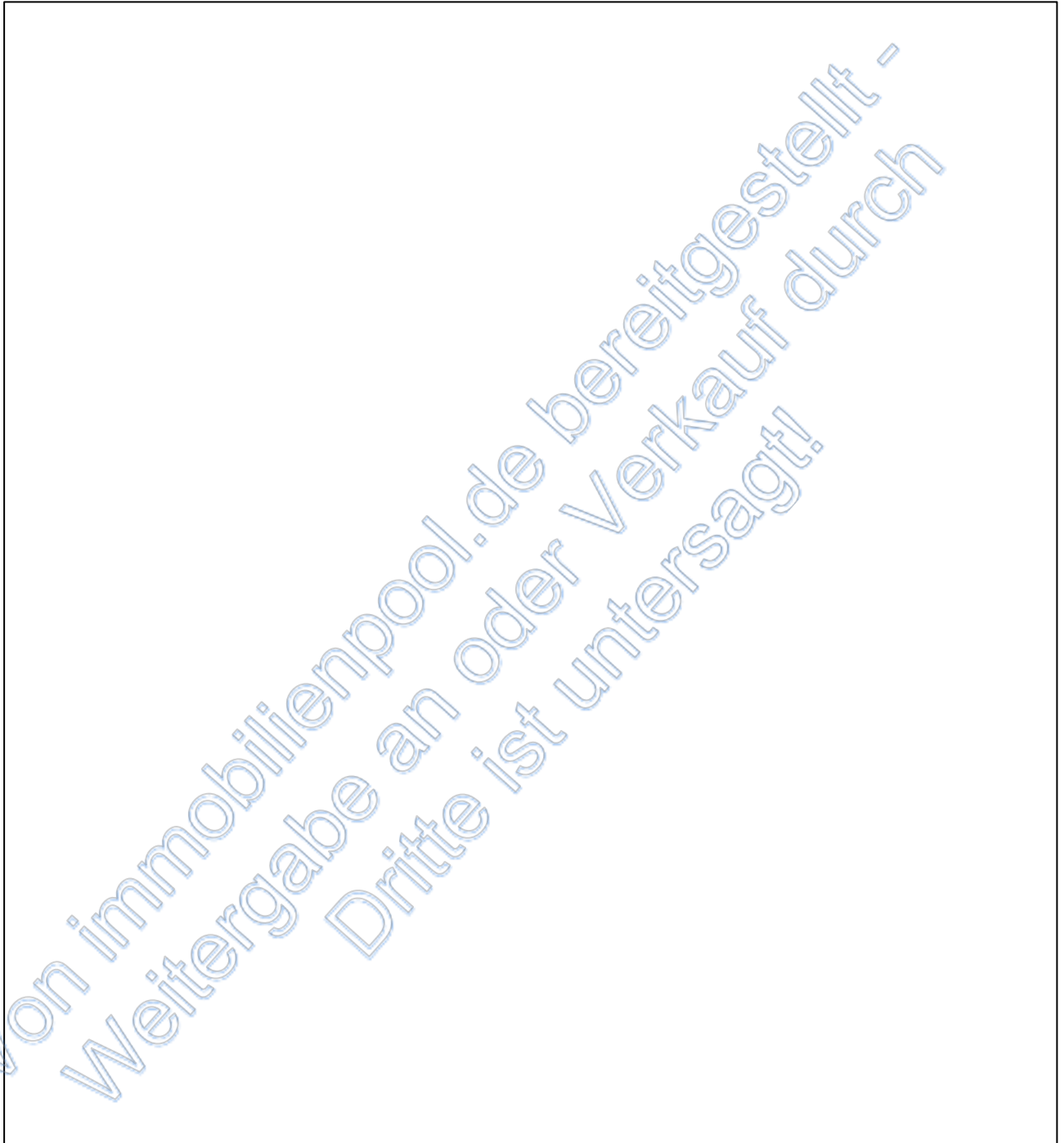
Anlage 1: Liegenschaftskarte.....	44
Anlage 2: Bodenrichtwertinformationen.....	45
Anlage 3: Auszug Bebauungsplan	47
Anlage 4: Fotodokumentation	48
Anlage 5: Ermittlung der Bruttogrundfläche.....	55

Von immobilienpool.de bereitgestellt -
Weitergabe an oder Verkauf durch
Dritte ist untersagt!

Anlage 1: Liegenschaftskarte



Anlage 2: Bodenrichtwertinformationen





Anlage 3: Auszug Bebauungsplan



Anlage 4: Fotodokumentation



Westen



Süden



Hauseingang



Nordwesten



Osten



Südosten



Fassade mit Setz- bzw. Abscherrissen



Norden



Südwesten



Südosten



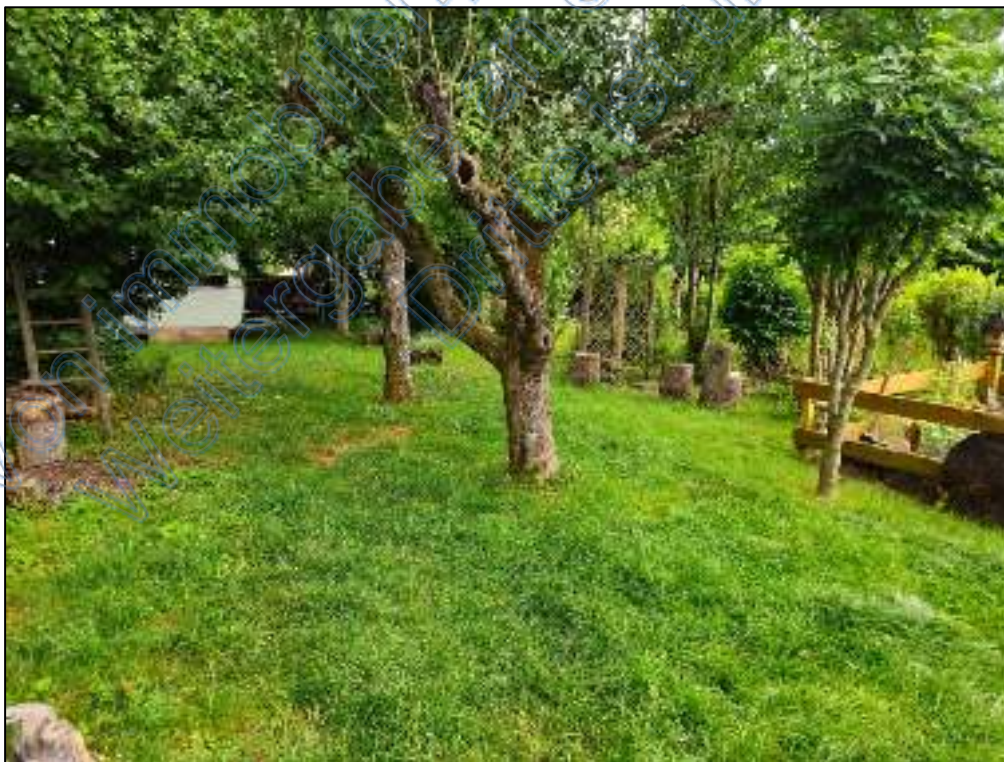
Nordosten



Norden



Flurstück Nr. 314 von Südwesten



Flurstück Nr. 314

Anlage 5: Ermittlung der Bruttogrundfläche

Die **Brutto-Grundfläche (BGF)** der baulichen Anlagen ergibt sich in Anlehnung an DIN 277 wie folgt:

in Gebäude		Anz. / Geschosse*	Länge m	Breite m	Höhe m	Fläche m ²	BGF m ²
	Beschreibung						
1	KG/EG/DG	3,00	9,00	10,00		270,00	270,00
1	EG	1,00	1,40	3,80		5,32	5,32
	Summe Wohnhaus						275,32
2	Scheune	1,00	7,80	8,00		62,40	62,40
	Summe Scheune						62,40

* entspricht ganzen Geschossen oder anteiligen Geschossen als Faktor

Summe (gesamt)

337,72 m²

Von immobilienpool.de bereitgestellt!
Weitergabe an oder Verkauf durch
Dritte ist untersagt!